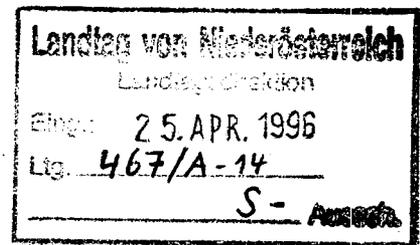


Kennzeichen
VII/1-A-582/11-96
IX/2-G-127/36-96

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
	Dr. Gröss		6345	23. April 1996
	Dr. Huber/Dr. Houdek		6380/6338	

Betrifft
NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Anlaß und Inhalt dieses Gesetzes:

Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung sowie die Zahl älterer und hochbetagter Menschen insgesamt nimmt ständig zu. Die höhere Lebenserwartung bringt zwangsläufig bei sehr vielen Menschen ein höheres Maß an Betreuungs- und Hilfsbedürftigkeit bzw. Gebrechlichkeit mit sich. Die Betreuung und Pflege im Familienverband wird gleichzeitig durch verschiedene Gründe, wie geänderte Familienstrukturen und Wohnverhältnisse, vermehrte Berufstätigkeit der Frauen, die zunehmende Zahl an AlleinerzieherInnen usw., zunehmend schwieriger. Ambulante, teilstationäre und stationäre Formen der Hilfeleistungen werden in Zukunft nebeneinander und einander ergänzend die Altenbetreuung sicherstellen. Hierzu ist es notwendig, daß neben den etablierten Berufen im Gesundheitswesen auch für die speziellen Bedürfnisse betagter und hochbetagter Menschen besonders ausgebildete Fachkräfte die pflegebedürftigen und hilfsbedürftigen Menschen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens unterstützen und ihnen die teilweise fehlenden Bezugspersonen ersetzen.

Unbestritten ist, daß eine fachlich qualifizierte Pflege nur unter fachlicher Anleitung einer diplomierten Krankenpflegerin erfolgen kann.

Durch dieses Gesetz soll daher sowohl die Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen sowie von Familien gesichert sowie die Qualität noch verbessert werden. Gleichzeitig sollen einheitliche Ausbildungskriterien sowie Berufsbilder für die, die Betreuung (in einem Dienstverhältnis zu einer ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtung) durchführenden Personen geschaffen werden. Eine weitere Begründung des Bedarfes nach einer einheitlichen Regelung der Ausbildung ergibt sich aus der Einführung des 7-stufigen Bundes- und Landespflegegeldes.

Im Artikel 13 der Vereinbarung gemäß 15a-B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen haben sich die Länder verpflichtet, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für das Personal zur Weiterführung des Haushaltes zu fördern und sicherzustellen. Die Länder haben sich weiters verpflichtet, für eine entsprechende Sicherung der fachlichen Qualität und Kontrolle der Dienste zu sorgen. Die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen sollen daher durch dieses Gesetz erfüllt werden.

Der Gesetzesentwurf enthält daher im wesentlichen:

- die Formulierung eigenständiger und zeitgemäßer Berufsbilder für den Alten-, Familien- und Heimhelfer,
- die Umschreibung der Befugnisse der Alten-, Familien- und Heimhelfer
- die Voraussetzungen für die Berechtigung zur beruflichen Ausübung der Betreuung von hilfsbedürftigen älteren Personen oder von Familien, in denen die Hauptbezugsperson ausgefallen ist,
- die Festlegung von geschützten Berufsbezeichnungen,
- die Regelung bzw. Anerkennung der theoretischen und praktischen Ausbildung für den Alten-, Familien- und Heimhelfer,
- die grundsätzliche Anerkennung für EWR-Bürger und Staatsangehörige außerhalb des EWR-Vertrages.

Dem Bestreben der Länder, diese Berufsbilder einheitlich auf Bundesebene zu regeln, wurde trotz wiederholtem Ersuchen bisher nicht Rechnung getragen, sodaß die Bundesländer Oberösterreich und die Steiermark bereits landesgesetzliche Regelungen geschaffen haben. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht daher im wesentlichen den in

Oberösterreich und in der Steiermark erlassenen Gesetzen, um Schwierigkeiten der Fachkräfte beim Wechseln von einem Bundesland in das andere möglichst zu vermeiden.

2. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Landes

zur Erlassung eines Niederösterreichischen Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes begründet sich auf die Generalklausel des Artikel 15 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz. Hier wird noch auf die erläuternden Bemerkungen zum Oberösterreichischen Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz verwiesen, wo ausgeführt wird, daß mit Schreiben vom 8. Juli 1991, GZ 650.424/5-V/2/91, das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst (BKA-VD) die Verfassungskonformität des Oberösterreichischen Entwurfes über ein Altenbetreuungsgesetz ausdrücklich bestätigt hat. Wörtlich führte das BKA-VD in diesem Sinne aus: „Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Landesgesetzgeber nicht ein Berufsbild des Altenbetreuers schaffen könnte ... Im Hinblick auf diese Einschätzung der Kompetenzlage kann daher ein Einspruch des Bundes gemäß Artikel 98 Abs. 2 B-VG nicht erfolgen ...“

3. Finanzielle Auswirkungen:

1. Personal- und Sachaufwand des Landes:

Der Vollzug der aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgegebenen neuen Aufgaben der Landesverwaltung kann mit dem bestehenden personellen und sachlichen Ressourcenstand der Abteilung VII/1 und IX/2 abgedeckt werden. Die Aus- und Weiterbildung der Alten-, Familien- und Heimhelfer, die in landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen sowie in Sozialhilfeeinrichtungen, die gemäß § 47 NÖ Sozialhilfegesetz vom Land zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, beschäftigt sind, wurde auch bereits bisher von den beiden Abteilungen mitorganisiert bzw. überprüft. Der Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist mit folgendem zusätzlichen Personalaufwand verbunden.

Ein Jurist ist mit der Erstellung der aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen vier Wochen zeitlich gebunden. Für die laufende Gesetzesvollziehung wird der jährliche Zeitbedarf für einen Juristen mit ca. vier Wochen anzunehmen sein.

Zu § 2:

Eine den Anforderungen des Berufslebens entsprechende Ausbildung und eine Umschreibung der Befugnisse sind vor allem für hauptberuflich in der Alten- und Familienbetreuung tätige Personen erforderlich. Daher sollte dieses Landesgesetz sich prinzipiell auf diesen Personenkreis beschränken. Die ehrenamtliche Tätigkeit, die Nachbarschaftshilfe etc. soll nach wie vor ungeregelt bleiben, da die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit meist nur zu Hilfsarbeiten herangezogen werden; darüber hinaus ist diesen Helfern eine Ausbildung im vorgesehenen Ausmaß nicht zumutbar. Bewußt wurde auch von einer Regelung der freiberuflichen Ausübung Abstand genommen, da eine fachlich qualifizierte Pflege nur unter Anleitung einer dipl. Krankenpflegerin erfolgen kann. Die Gewähr für diese fachliche Anleitung ist bei allen Sozialhilfeeinrichtungen im Sinne des § 45 NÖ Sozialhilfegesetz gegeben. Ebenso ist die Gewähr für eine fachliche Weiterbildung primär in einem Dienstverhältnis zu einer Trägerorganisation gegeben. Außerdem würde bei einer freiberuflichen Tätigkeit, da es sich ja um keine Gesundheitsberufe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG handelt, ein Konfliktbereich zum Gewerbe-recht entstehen.

Die Aufnahme der Berufsgruppe der Seniorenbetreuerin würde einem grundsätzlichen Beschluß der Landessozialreferenten vom Oktober 1995 widersprechen. In diesem Grundsatzbeschluß wurde festgelegt, daß die von den Ländern zu erarbeitenden gesetzlichen Grundlagen für diese Berufsgruppen auf einer einheitlichen Basis erfolgen sollen um somit auch zu einer gegenseitigen Anerkennung der Ausbildungen zu kommen. Das Berufsbild der Seniorenbetreuerin ist eine niederösterreichische Besonderheit. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für diese Berufsgruppe bereits eine landesgesetzliche Regelung (Aufnahme in die Dienstzweigeverordnung) erfolgt ist. Daß an dem Fortbestand dieser Berufsgruppe kein Zweifel besteht, ist daher mit dieser gesetzlichen Regelung beantwortet.

Da dieses Gesetz primär auf den Betreuungs- und Versorgungsbedarf von pflegebedürftigen Menschen und nicht auf die Rehabilitation von behinderten Menschen ausgerichtet ist, wird die Berufsgruppe der „Behindertenbetreuer“ nicht in diese Regelung einbezogen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß vom Tätigkeitsbereich des Alten-, Familien- bzw. Heimhelfers Aufgaben nicht umfaßt sind, die ausschließlich von Ärzten, Psychologen,

Psychotherapeuten, etc. oder vom Krankenpflegepersonal wahrgenommen werden . Eine Befugnis zur Ausübung dieser Tätigkeit kann der Landesgesetzgeber mangels Kompetenz auch nicht festlegen.

Zu den §§ 4 bis 7:

In diesen Bestimmungen wird festgelegt, was unter beruflicher Alten- und Familienbetreuung zu verstehen ist bzw. welche Hilfestellungen und welche Aufgabenbereiche umfaßt sind. Die Festlegung der Tätigkeitsbereiche ist notwendig, um die Alten- und Familienbetreuung effizient durchführen zu können und eine Verunsicherung der Betroffenen zu verhindern.

Es wird weiters bestimmt, was unter der beruflichen Ausübung des Alten-, Familien- und Heimhelfers im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich zu verstehen ist. Personen im Rahmen der beruflichen Alten-, Familien- und Heimhilfe arbeiten demnach grundsätzlich in allen Bereichen, die nicht die Krankenpflege berühren, fachlich eigenverantwortlich. Pflegeleistungen werden jedoch nur unter Anleitung von dipl. Krankenpflegepersonal erbracht. Die Betreuung erfolgt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einer Trägerorganisation oder Gebietskörperschaft und hat - abgesehen von der fachlichen Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit - im Einzelfall daher der Alten-, Familien- und Heimhelfer den Anweisungen eines Dienstgebers (z.B. Urlaubsgewährung, Dienstzeit bzw. allgemeine Dienst- und Fachaufsicht u.a.) zu entsprechen.

Der Althelfer ist eine Fachkraft, die befähigt ist, die spezifischen Lebenssituationen älterer Menschen ganzheitlich zu erfassen, um auf die individuelle Bedarfslage durch gezielte Maßnahmen einzugehen, damit diesen Personen die Lebensqualität gesichert und ein menschenwürdiges Sterben ermöglicht wird.

Dazu gehört vor allem die Achtung vor dem Leben und der Würde des Menschen und der Menschenrechte, insbesondere der Selbstbestimmung und der unterschiedlichen Wertorientierungen.

Das vorgegebene Mindeststundenausmaß für den theoretischen Unterricht deckt den Erwerb der Grundkenntnisse in allen für die kompetente Hilfestellung wichtigen Bereichen ab. Der Schwerpunkt liegt eindeutig im sozialen Bereich.

Im Hinblick auf den zukünftigen Einsatzbereich des Altenhelfers sind praktische fachliche Kenntnisse sowohl in den Landes-Krankenanstalten, Heimen und in sozialen und sozialmedizinischen Diensten in einem bestimmten Mindestausmaß zu erwerben.

Für diesen Praxiserwerb erfolgt keine Bezahlung eines Taschengeldes. Dies ist auch in Zukunft aus Kostengründen nicht geplant.

Zu § 10:

Die Ausbildung zum Familienhelfer hat an einer Fachschule für Familienhilfe oder an einer von der Landesregierung als gleichwertig anerkannten Ausbildungseinrichtung zu erfolgen.

Zu § 11:

Bisher wurde im Bereich der Heimhilfe eine Vielzahl unterschiedlicher Kurse und Lehrgänge angeboten, die eine einheitliche und somit allgemeingültige Qualifikation verhinderten. Diese Uneinheitlichkeit der Ausbildung führte aber letztlich auch dazu, daß es zu einer großen Verunsicherung der im Bereich der Altenbetreuung engagierten Menschen gekommen ist. Um in Zukunft den Zielen der Altenbetreuung gerechter zu werden, wird eine qualifizierte einheitliche Mindestausbildung geschaffen, die speziell auf den alten Menschen und seine Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Die Kombination aus theoretischer und praktischer Ausbildung entspricht den Anforderungen einer Berufsausbildung und stellt bezüglich der Stundenanzahl ein Mindestmaß zur Ausübung einer berufsmäßigen Heimhilfetätigkeit dar.

Die Ausbildung endet mit dem anerkannten Heimhelfer-Zeugnis, das bei weiterer Fortsetzung der Schulung als Basis für die Alten- oder Pflegehelferausbildung angerechnet werden kann. Natürlich können Alten-, Familien- und Pflegehelfer sowie dipl. Krankenschwestern aufgrund ihrer Ausbildung auf jeden Fall die Heimhelfertätigkeit ausüben.

wohl in Theorie als auch in der Praxis, sofern diese in einer externen Einrichtung erfolgt, absolviert werden. Die Dienstgeber von Alten-, Familien- und Heimhelfern sollen zur Unterstützung und Entlastung ihrer Dienstnehmer Supervision in Form von Arbeitsgesprächen ermöglichen.

Zu § 14:

Abs. 1 regelt die Durchführung und die Gewährleistung einer fachgerechten Ausbildung sowohl auf der inhaltlichen als auch auf der organisatorischen Ebene.

Zu § 15:

Da bisher bereits eine Reihe von Schulungen, Kursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen in anderen Bundesländern zur Ausbildung von Mitarbeitern im Rahmen der Alten- oder Familienbetreuung durchgeführt wurden, soll die Landesregierung auch andere Ausbildungen und Prüfungen entweder zur Gänze oder teilweise als gleichwertig anerkennen können. Bei allen Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt natürlich die „allgemeine“ Anerkennungsregelung. Es ist hiebei lediglich zu prüfen, ob die geforderten Qualifikationen bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft erworben worden sind. Wenn wesentliche Unterschiede in bezug auf die Dauer oder den Inhalt der betreffenden Ausbildung festgestellt werden, kann das zusätzliche Anforderungsprofil für die Ausübung des Berufes entweder durch die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder durch Ablegung einer Eignungsprüfung (wahlweise) erbracht werden. Eine analoge Bestimmung ist auch im Steiermärkischen Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz (LGBl. 3 Nr. 6/96) enthalten.

Zu § 16:

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß in absehbarer Zeit alle Personen, die die Alten- oder Familienbetreuung beruflich ausüben, das notwendige und möglichst einheitliche Ausbildungsniveau aufweisen.

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Alten-, Familien- oder Heimhilfe berufsmäßig in einer ambulanten, teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtung ausübt, aber keine oder nur zum Teil eine diesem Gesetz entsprechende Ausbildung ab-

solviert hat, kann die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine Ergänzungsausbildung nachholen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Prokop
Landeshauptmann-Stv.

Votruba
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Motivenbericht